

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 94

26. Oktober

1915

Bekanntmachung

betreffend die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten.

Vom 18. Oktober 1915.

Nach der nachstehend abgedruckten Verordnung des Bundesrats über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 und der dazwischen erlassenen und gleichfalls nachstehend abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 10. Oktober 1915 ist das im Inlande befindliche Vermögen von Angehörigen feindlicher Staaten, als welche Großbritannien und Irland, Frankreich, Rußland und Finnland sowie die Kolonien und auswärtigen Besitzungen dieser Staaten gelten, bis zum 15. Dezember 1915 anzumelden und zwar ohne besondere nochmals ergebende Aufforderung. Anmeldestellen sind die Großh. Handelskammern. Dertlich zuständig ist diejenige Handelskammer, in deren Bezirk die anmeldepflichtige natürliche oder juristische Person ihren Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt hat. Anmeldepflichtig sind alle Angehörigen der obengenannten feindlichen Staaten, die ihren Aufenthalt im Inlande haben, in Ansehung ihres gesamten im Inlande befindlichen Aktivvermögens, sowie diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die im Inlande befindliche Vermögenswerte eines feindlichen Staatsangehörigen oder eines im feindlichen Ausland ansässigen Unternehmens verwahren oder verwahren, in Anehnung der gesamten in ihrer Verwaltung oder Bewahrung befindlichen Vermögenswerte, ferner natürliche oder juristische Personen, die einem im Auslande befindlichen feindlichen Staatsangehörigen oder einem im feindlichen Auslande ansässigen Unternehmen eine auf Geld lautende Leistung schulden, in Anehnung der Schuld, sowie endlich die Leiter und Geschäftsführer eines im Inlande ansässigen Unternehmens, an dem feindliche Staatsangehörige beteiligt sind, in Anehnung dieser beteiligten Personen sowie der Art und des Umfangs der Beteiligung. Einem im feindlichen Ausland ansässigen Unternehmen steht ein im nicht feindlichen Auslande ansässiges Unternehmen, dessen sämtliche Inhaber feindliche Staatsangehörige sind, gleich. Keine Anmeldepflicht besteht, wenn das anzumeldende Vermögen eines feindlichen Staatsangehörigen weniger als 500 Mark beträgt. Keine Anmeldepflicht besteht ferner für Kriegsgefangene und in Ansehung des nach den Verordnungen des Bundesrats vom 4. September und 26. November 1914 (R.-G.-Bl. S. 397, 487) unter staatlicher Überwachung oder zwangswise Rücksicht stehenden Vermögens. Dagegen sind anmeldepflichtig die Vermögenswerte, soweit sie (bei im übrigen bestehender Zwangsverwaltung oder Geschäftsaufsicht) nicht unter staatlicher Verwaltung oder Rücksicht stehen sowie das Vermögen solcher feindlichen Staatsangehörigen, die, ohne eigentliche Kriegsgefangene zu sein, in Gefangenensegeln interniert sind. Anmeldestelle ist für solche Personen diejenige Großh. Handelskammer, in deren Bezirk die Familie des Internierten ihren Wohnsitz hat oder in Ermangelung einer Familie sich das anmeldepflichtige Vermögen des Internierten befindet.

Die Anmeldungen haben je nach der Person des Anmeldepflichtigen und der anzumelbenden Vermögenswerte auf besonderen Anmeldebogen A, B, C, D zu erfolgen, die der Anmeldepflichtige sich bei der Anmeldestelle (Handelskammer) zu beschaffen hat. Da die Anmeldungen spätestens bis zum 15. Dezember 1915 zu erfolgen haben und nicht nur eine überhaupt unterbliebene, sondern auch eine rechtzeitig erfolgte Anmeldung nach § 12 der Verordnung vom 7. Oktober 1915 Bestrafung zur Folge hat, sind die Anmeldungen unrichtig zu beschleunigen. In vielen Fällen wird eine anmeldepflichtige Person mehrere und verschiedene Anmeldebogen auszufüllen haben. So haben z. B. die Leiter einer Bank, welche Depos feindlicher Staatsangehörige verwalten und bei welchen feindlichen Staatsangehörige Guthaben besitzen, sowohl den Anmeldebogen B als auch den Anmeldebogen C auszufüllen; sind ferner an diesen Bankunternehmen auch feindliche Staatsangehörige beteiligt, so haben die Leiter der Bank auch den Anmeldebogen D auszufüllen. Auch ist von den Anmeldepflichtigen für jeden feindlichen Staatsangehörigen, von welchem er Vermögen verwaltet oder verwahrt, ein besonderer Anmeldebogen B, ebenso für jeden feindlichen Staatsangehörigen, dem er etwas schuldet, ein besonderer Anmeldebogen C auszufüllen, so dass z. B. eine Bank, die zahlreiche Depos feindlicher Staatsangehöriger verwaltet und bei der zahlreiche feindliche Staatsangehörige ein Guthaben besitzen, eine entsprechende Anzahl der Bogen B und C ausfüllen muss. Dagegen haben die anmeldepflichtigen feindlichen Staatsangehörigen selbst ihr Vermögen lediglich auf einem Anmeldebogen, dem Anmeldebogen A, anzugeben.

Im übrigen wird auf die nachstehend abgedruckte Verordnung des Bundesrats und Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers Bezug genommen. Hierbei wird namentlich auf die in den §§ 9

und 10 der Verordnung des Bundesrats ausgesprochenen weitgehenden Verfügungsbefreiungen hingewiesen.

Darmstadt, den 18. Oktober 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg. Prämter.

Bekanntmachung

über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 7. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Das im Inland befindliche Vermögen von Angehörigen feindlicher Staaten ist nach Maßgabe der vom Reichskanzler zu erlassenen Vorschriften anzumelden.

§ 2. Die Landeszentralbehörden bestimmen, bei welchen Stellen die Anmeldungen zu erfolgen haben.

Auf Erfordern dieser Stellen ist jedermann verpflichtet, binnen einer von der Anmeldestelle festzusehenden Frist eine Erklärung darüber abzugeben, ob bei ihm die Voraussetzungen der Anmeldepflicht vorliegen, sowie eine abgegebene Erklärung oder Anmeldung durch nähere Auskünfte zu ergänzen.

§ 3. Die mit der Entgegnahme oder Bearbeitung der Anmeldung befassten Personen sind verpflichtet, über die aus Anlaß der Anmeldung zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 4. Als feindliche Staaten im Sinne dieser Verordnung gelten Großbritannien und Irland, Frankreich, Rußland und Finnland, sowie die Kolonien und auswärtigen Besitzungen dieser Staaten.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung ganz oder teilweise auch auf andere feindliche Staaten sowie auf Länder, die vom Feinde besetzt sind, für anwendbar erklären.

§ 5. Juristische Personen, die im feindlichen Ausland (§ 4) ihren Sitz haben, stehen einem Angehörigen der feindlichen Staaten im Sinne dieser Verordnung gleich.

§ 6. Zu den im Inland befindlichen Vermögen im Sinne dieser Verordnung gehören insbesondere auch Beteiligungen an einem Unternehmen, das im Inland seinen Sitz hat, sowie vermögensrechtliche Ansprüche aller Art, wenn sie gegen Personen gerichtet sind, die im Inland ihren Wohnsitz oder Sitz haben.

§ 7. Ist nach dem 31. Juli 1914 ein im Inland befindlicher Vermögensgegenstand von einem Angehörigen der feindlichen Staaten veräußert oder abgetreten worden und ist anzunehmen, daß die Veräußerung oder Abtreten geschahen ist, um ihn den deutschen Vergeltungsmaßnahmen zu entziehen, so kann der Reichskanzler anordnen, daß die Veräußerung oder Abtreten für die Anwendung dieser Verordnung als nicht geschehen anzusehen ist.

§ 8. Im Inland befindliches Vermögen von Angehörigen feindlicher Staaten, insbesondere auch ein dazu gehöriger Anspruch, kann vom Inkrafttreten dieser Verordnung an, unbeschadet weitergehender Anordnungen der Militärbefehlshaber, nur mit Genehmigung des Reichskanzlers veräußert, abgetreten oder belastet werden.

Unberührt bleibt die Gültigkeit der Aussöhnung eines vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlangten dinglichen Rechts oder kantonalen Zivilbehaltungsrechts.

§ 9. Die im § 8 bezeichneten Beschränkungen gelten nicht für das Vermögen feindlicher Staatsangehöriger, die im Inland aufzuhalten,

2. für das Vermögen feindlicher Staatsangehöriger, das zu einem im Inland befindlichen Betriebe gehört, soweit es sich um Veräußerungen, Abtreten oder Belastungen zugunsten von Personen handelt, die im Inland ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt haben.

Die im § 8 bezeichneten Beschränkungen gelten ferner nicht für das einer staatlichen Rücksicht oder Verwaltung nach Maßgabe der Bundesratsverordnungen vom 4. September und 26. November 1914 (Reichsgesetzbl. S. 397, 487) unterstehende Vermögen.

§ 10. Es ist auf weiteres verboten, ohne Genehmigung des Reichskanzlers Sachen, die im Eigentum von Angehörigen feindlicher Staaten stehen, insbesondere auch Wertpapiere und Geldstücke, unmittelbar oder mittelbar nach dem Ausland abzuführen, soweit es sich nicht um die Mitnahme von Reisegeut handelt. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen darüber erlassen, was als Reisegeut anzusehen ist.

§ 11. Die weitergehenden Vorschriften der Bekanntmachungen, betreffend die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland, vom 30. September, 20. Oktober und 19. November 1914 (Reichsgesetzbl. S. 421, 443, 479) bleiben unverändert.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer vorsätzlich den gemäß § 1 ergehenden Anordnungen des Reichskanzlers über die Vermögensammlung oder einer gemäß § 2 Absatz 2 ergehenden Auforderung nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt;
2. wer bei der Anmeldung oder bei einer nach § 2 Absatz 2 abzugebenden Erklärung oder Auskunft wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Strafgeisen eine höhere Strafe verhängt ist, bestraft, wer wissentlich dem Verbote des § 10 zuwiderhandelt.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Vorschrift des § 13 tritt jedoch erst mit dem 11. Oktober 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 7. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Delbrück.

Bekanntmachung

Betreffend Vorschriften über die Anmeldung des im Ausland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten.

Vom 10. Oktober 1915.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Anmeldung des im Ausland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 633) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Angehörige eines feindlichen Staates, die ihren Aufenthalt im Ausland haben — mit Ausnahme der Kriegsgefangenen — haben ihr gesamtes im Ausland befindliches Aktivvermögen unter Angabe der einzelnen dazu gehörigen Vermögensgegenstände nach Maßgabe des Anmeldebogens A*) anzumelden.

Artikel 2.

Wer im Ausland befindliche Vermögenswerte eines feindlichen Staatsangehörigen oder eines im feindlichen Ausland ansässigen Unternehmens verwaltet oder in Verwahrung hat, hat diese Vermögenswerte unter Aussführung der einzelnen Gegenstände und unter Angabe von Namen, Wohnort (Firma und Sitz) und Staatsangehörigkeit des Berechtigten nach Maßgabe des Anmeldebogens B*) anzumelden.

Artikel 3.

Wer einem im Ausland befindlichen feindlichen Staatsangehörigen oder einem im feindlichen Ausland ansässigen Unternehmen eine auf Geld lautende Leistung schuldet, hat deren Betrag sowie Namen, Wohnort (Firma und Sitz) und Staatsangehörigkeit des Berechtigten nach Maßgabe des Anmeldebogens C*) anzumelden. Anzumelden haben nur diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche im Ausland ihren Wohnsitz oder Sitz haben.

Gesamtlaufenden sind als solche zu bezeichnen.

Bei wiederkehrenden Leistungen ist die Jahresleistung und die Zeitdauer, für die sie geschuldet werden, anzugeben. Wird die Leistung auf Lebenszeit geschuldet, so ist das Alter des Berechtigten anzugeben.

Artikel 4.

Die Leiter oder Geschäftsführer eines im Ausland ansässigen Unternehmens, an dem feindliche Staatsangehörige beteiligt sind, haben Namen, Wohnort und Staatsangehörigkeit der beteiligten feindlichen Staatsangehörigen sowie Art und Umtang ihrer Beteiligung nach Maßgabe des Anmeldebogens D*) anzumelden. Als Beteiligung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch der Aktienbesitz. Dieser ist anzumelden, soweit den Leitern oder Geschäftsführern bekannt ist, ob und in welchem Umfang Aktien im Besitz feindlicher Staatsangehöriger sind.

Artikel 5.

Ist keiner der Inhaber eines im feindlichen Ausland ansässigen Unternehmens feindlicher Staatsangehöriger, so entfällt die Anmeldepflicht nach Artikel 2 bis 4.

Ein im nichtfeindlichen Ausland ansässiges Unternehmen, dessen sämtliche Inhaber feindliche Staatsangehörige sind, steht einem im feindlichen Ausland ansässigen Unternehmen im Sinne der Vorschriften der Artikel 2 bis 4 gleich.

Artikel 6.

Einem feindlichen Staatsangehörigen im Sinne dieser Bekanntmachung stehen private rechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen, die in den feindlichen Staaten ihren Sitz haben, insbesondere diese Staaten selbst, gleich.

Artikel 7.

Besteht Zweifel über die Staatsangehörigkeit einer Person, die ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt im feindlichen

*) Die Anmeldebogen sind bei der zuständigen Gr. Handelskammer zu erhalten.

Ausland hat, so hat der Anmeldepflichtige sie als feindliche Staatsangehörige im Sinne dieser Bekanntmachung zu behandeln.

Artikel 8.

Beträgt das vom Anmeldepflichtigen anzumeldende Vermögen eines feindlichen Staatsangehörigen weniger als 500 Mark, so darf die Anmeldung dieses Vermögens unterbleiben.

Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag maßgebend.

Artikel 9.

Für die Anmeldung auf Grund der Verordnung scheidet das von einer Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde verwaltete, verwahrte oder geschuldette Vermögen sowie das nach den Verordnungen vom 4. September und 26. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 397, 487) unter staatlicher Überwachung oder zwangsweiser Verwaltung stehende Vermögen aus. Für Staatsbanken hat es bei der Anmeldepflicht nach Maßgabe dieser Bekanntmachung zu bewenden. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der Reichsbank.

Artikel 10.

Nicht anzumelden sind:

1. Bürgschafts- und Regressverbindlichkeiten, es sei denn, daß der Bürgschafts- oder Regressfall schon eingetreten ist,
2. Versicherungsprämien; Verpflichtungen, welche die Zahlung einer Versicherungsleistung zum Gegenstand haben, sind mir insoweit anzumelden, als der Versicherungsfall eingetreten ist,
3. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, unbeschadet der Anmeldung von vermögensrechtlichen Ansprüchen, die auf Grund solcher Rechte entstanden sind,
4. Seeschiffe.

Artikel 11.

Bedingte oder bestrittene Verbindlichkeiten sind mit dem Vermerk „bedingt“ oder „bestritten“ zu kennzeichnen.

Ist eine Leistung von einer noch ausstehenden Gegenleistung abhängig, so entfällt die Anmeldepflicht.

Artikel 12.

Für die Anmeldung auf Grund der Artikel 1, 2, 3 und 4 sind Anmeldebogen nach den als Anlage beigefügten Mustern (A, B, C, D)** zu verwenden.

Artikel 13.

Maßgebend für die Anmeldung ist, vorbehaltlich besonderer Anordnungen auf Grund des § 7 der Verordnung, der Stand am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung.

Artikel 14.

Die Anmeldung hat bis zum 15. Dezember 1915 zu erfolgen; dem Anmeldepflichtigen kann auf seinen Antrag eine Nachfrist gewährt werden.

Artikel 15.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Anmeldung des im Ausland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiermit veröffentlicht unter der Aufsicht der, die erforderlichen Anmeldungen rechtzeitig zu vollziehen.

Gießen, den 22. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

**) Die Vorläufe der Anmeldebogen sind hier nicht mit veröffentlicht.

Bekanntmachung

Über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 24. Juni 1915, in der Fassung der Verordnung vom 9. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen v. m. 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

S. 1. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges kann das Eigentum an Gegenständen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Kriegsbedarfssachen zur Verwendung gelangen können, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbefehlshaber, auch durch Anordnung der Kriegsministerien oder des Reichs-Marineministers oder der von ihnen bezeichneten Behörden auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Besitzer ist verpflichtet, die Gegenstände herauszugeben, insbesondere sie auf Verlangen und Kosten des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden.

S. 2. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Friedensvertrages zugleich eines nach den Verhältnissen des Einzelfalls angemessenen Gewinns durch ein Schiedsgericht endgültig festgesetzt. Bei den nach dem 31. Juli 1914 aus dem Ausland

eingeführten Gegenständen ist an Stelle des Friedenspreises der Einheitspreis des Einjährigen zu berücksichtigen.

Der Uebernahmepreis ist bar zu zahlen.

Soweit es sich um das Eigentum feindlicher Ausländer handelt, kann der Reichskanzler im Wege der Vergeltung abweichende Bestimmungen treffen.

§ 3. Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisiegern. Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt. Die Beisieger werden vom Vorsitzenden bestimmt, und zwar drei auf Vorschlag des Deutschen Handelstags, der vierte auf Vorschlag derselben amtlichen Vertretung des Handels, in deren Bezirke sich die Gegenstände ganz oder zum Teil befinden.

Der Reichskanzler erklärt die näheren Bestimmungen.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens fallen dem Reiche zur Last.

§ 4. Die Kriegsministerien und das Reichs-Marineamt oder die von ihnen zu bezeichnenden Behörden sind, unbeschadet der Einständigkeit der Militärbefehlshaber, befugt, Gegenstände, die auf Grund des § 1 der Inanspruchnahme unterliegen können, zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an denjenigen, der die Gegenstände im Besitz hat, sie herstellt oder bei dem sie sich unter Vollausübung befinden. Sie tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung oder mit dem Zugehen der Mitteilung oder, soweit sie noch nicht vorhandene Gegenstände betrifft, mit deren Entstehen in Kraft. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Bemühung von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Urteilsvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der beschlagnahmenden Stelle erfolgen.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist oder bis zu einer ihm gestatteten Bearbeitung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Für die Verwahrung und pflegliche Behandlung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände und für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbeschränkung kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden, soweit dies aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung oder der Verfügungsbeschränkung, der Billigkeit entspricht. Die Entschädigung ist ausgeschlossen, soweit während der Dauer der Beschlagnahme die Gegenstände übernommen oder anderweit verwendet werden. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 5. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verübt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zu widerhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkaufte oder kaufte oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft für ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu widerhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

§ 7. Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Gegenstände, für die Höchstpreise festgelegt sind oder festgesetzt werden.

§ 8. Soweit von den Militär- oder Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung über das Eigentum an beschlagnahmten Gegenständen des Kriegsbedarfs verfügt worden ist, finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 Anwendung, wenn nicht der Uebernahmepreis vertraglich vereinbart oder nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) oder durch rechtsträchtiges Urteil festgestellt worden ist.

Auf Beschlagnahmen von Gegenständen des Kriegsbedarfs, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von den Militär- und Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, angeordnet sind, finden die Vorschriften des § 4 Abs. 3 Anwendung; eine weitere Entschädigung ist ausgeschlossen.

§ 9. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttreten.

Berlin, den 24. Juni 1915.
9. Oktober

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
D e l b r ü c h t.

Bekanntmachung

betreffend Sicherstellung von Kriegsbedarf.

Auf Grund von § 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915

(Reichs-Gesetzbl. S. 357) wird als höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuß bestellt.

Darmstadt, den 21. Oktober 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Schlephake. Krämer.

Bekanntmachung

über Misdehnung und Verordnung über den Verkehr mit Delstrüchten usw. Vom 19. Oktober 1915.

Auf Grund von § 9 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 2 Satz 2 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Delstrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) bestimme ich:

Artikel I.

Die Vorschriften der Verordnung werden ausgedehnt auf 1. die aus Raps, Rüben, Sellerie und Raupe, Dotter, Mohr, Lein und Hanf gewonnenen Delstrüchte, die künftig aus dem Ausland, auch abgesehen von den besetzten Gebieten, eingeführt werden;

2. die nachstehend benannten Delstrüchte
Delrettich-, Sonnenblumen-, Sesam-, Baumwoll- und Münchhausen-, Erdmandeln, Erdnüsse, Buchsamen, Sojabohnen, Mowraaat, Illyrische, Schi- und geraspelte Kokosnüsse, Palmkerne und Kobra, soweit sie künftig aus dem Ausland eingeführt werden.

Artikel II.

Diese Bestimmungen treten am 23. Oktober 1915 in Kraft. Berlin, den 19. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b r ü c h t.

Betr.: Misdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Delstrüchten usw.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 23. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

über Einschränkung der Milchverwendung.

Vom 22. Oktober 1915.

Auf Grund von § 5 der Verordnung des Bundesrats über Einschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) bestimmen wir:

§ 1. Es ist verboten:

1. Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter;
2. Milch jeder Art oder Sahne zur Herstellung von Schokoladen und anderen fetthaltigen Zubereitungen, Bonbons und ähnlichen Erzeugnissen zu verwenden;
3. Schlagsahne herzustellen, auch im Haushalt;
4. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern;
5. Milch jeder Art bei der Brotbereitung zu verwenden;
6. Milch jeder Art bei der Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Casein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Sahnepulver herzustellen.

§ 2. Als Milch im Sinne dieser Anordnung gilt auch eingedickte Milch und Trockenmilch; als Sahne gilt jede mit Fettgehalt angereicherte Milch, auch in eingedickter und eingetrockneter Form.

§ 3. Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 6 Biffer 4 der obengenannten Bundesratsverordnung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4. Unsere Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe kann Ausnahmen von dem Verbot in § 1 Biffer 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 bewilligen.

§ 5. Diese Anordnung tritt am 25. Oktober 1915 in Kraft.

Darmstadt, den 22. Oktober 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Schlephake. Krämer.

Betr.: Wie oben.

An das Groß. Polizeiamt Gießen, an die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und die Groß. Gendarmeriestationen des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist von den Groß. Bürgermeistereien sofort auf ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Der Besold ist zu überwachen. Zu widerhandelnde sind anzuzeigen.

Gießen, den 25. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette.
Vom 9. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1. Tierische und pflanzliche Öle und Fette dürfen zu Schmierzwecken, zu Brennzielen sowie zum Einfetten oder sonstigen Behandeln von Metallen, Werkzeugen, Maschinenteilen und Metallgegenständen nicht unvermischt verwendet werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 bezieht sich nicht auf die Verwendung zu Härtings- und Kühlungszielen; der Reichskanzler kann die Vorschrift auf die Verwendung zu diesen Zwecken ausdehnen.

§ 2. Gemischte Öle, lösistische Fette und andere Schmierfette dürfen mit keinem höheren Gehalt an tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten als 25 vom Hundert des Gewichts des Endproduktes hergestellt werden.

Der Reichskanzler kann das Mischungsverhältnis abweichend bestimmen.

§ 3. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

§ 4. Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Auftretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 9. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Döbeln.

Betr.: Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette.
Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 23. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Buschläge dazu.

Unter Hinweis auf die im Kreisblatt Nr. 87 veröffentlichten Bekanntmachungen über zuckerhaltige Futtermittel bringen wir die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers zur Kenntnis der Interessenten.

Gießen, den 23. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Buschläge dazu.

Auf Grund von § 8 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) bestimme ich:

§ 1. Für die Abgabe zuckerhaltiger Futtermittel durch die Bezugvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. gelten bei Bestellungen auf prompte Lieferung vom 27. September 1915 bis 19. Dezember 1915 die nachstehenden Einheitspreise:

Rohzucker-Erzeugprodukt, ohne Sac 12,50 M., mit Sac 13,00 Mark; Rohzucker-Nachprodukt, ohne Sac 11,50 M., mit Sac 12,00 M.; Tropfenschnitzel, ohne Sac 8,00 M., mit Sac 9,75 Mark; Zunderschnitzel nach dem Steffenschen Brühverfahren, ohne Sac 9,50 M., mit Sac 11,25 M.; Melassetrodenschnitzel, ohne Sac 8,00 M., mit Sac 9,75 M.; Getrocknete Rüben, ohne Sac 10,00 M., mit Sac 11,50 M.; Häckselmelasse mit mindestens 33 Prozent Zucker, ohne Sac 5,90 M., mit Sac 6,55 M.; Häckselmelasse mit mindestens 35 Prozent Zucker, ohne Sac 6,25 M., mit Sac 7,00 M.; Häckselmelasse mit mindestens 40 Prozent Zucker, ohne Sac 6,90 M., mit Sac 7,75 M.; Törfmelasse mit mindestens 35 Prozent Zucker, ohne Sac 4,90 Mark, mit Sac 5,45 M.; Törfmelasse mit mindestens 37½ Prozent Zucker, ohne Sac 5,20 M., mit Sac 5,75 M.; Rohmelasse ohne Füllmasse, 4,40 M. (für je 50 Kilogramm).

§ 2. Bei Lieferung frei Eisenbahnmfangsstelle des Empfängers ist für bare Auslagen und Transportkosten ein Buschlag zugelassen von 20 Mark für die Tonne bei Ladungen von mindestens 10 Tonnen und von 30 Mark für die Tonne bei Ladungen von weniger als 10, aber mindestens 5 Tonnen.

Berlin, den 14. Oktober 1915.

Der Reichskanzler (Minister des Innern).
Im Auftrage: Kauh.

Bekanntmachung

über die Verarbeitung von Buchedern. Vom 14. Oktober 1915.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw.

vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die gewerbliche Verarbeitung von Buchedern darf nur durch den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin erfolgen.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen erlassen und Ausnahmen zulassen.

§ 2. Der Kriegsausschuss hat für die absehbare Verarbeitung der ihm gelieferten Buchedern zu sorgen. Er hat das gewonnene Öl und die Prehrückstände nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft,

1. wer der Vorschrift des § 1 oder den von dem Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;

2. wer willentlich Öl, das der Vorschrift des § 1 zuwider hergestellt ist, verkaufst, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 14. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Döbeln.

Betr.: Die Verarbeitung von Buchedern und den Handel des daraus gewonnenen Oels.

Die vorstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Oktober 1915 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 22. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln.

Vom 20. Oktober 1915.

Wir weisen darauf hin, daß nach der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 399) alle Uderbohnen, Widien und Lupinen, soweit sie nicht zum Selbstverbrauch benötigt werden, für die Bezugvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin, beschlagnahmt sind und nur an diese verkauft werden dürfen.

Darmstadt, den 20. Oktober 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Schiephale. Prämier.

Betr.: Den Verkehr mit Kraftfuttermitteln.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 23. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

Betr.: Die Bereitung und den Verkauf von Backware und Mehl. Auf Grund der §§ 48 ff. der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915, vom 28. Juni 1915, sowie unter Hinweis auf die entsprechenden Vorschriften der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. März 1915 (Kreisblatt Nr. 34 vom 16. April 1915) wird mit der Zustimmung des Kreisausschusses, sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde der § 3 Biffer 3 der Bekanntmachung vom 23. August d. J. (R.-G.-Bl. Nr. 75) abgeändert wie folgt:

das Bereiten von Kuchen an Samstagen für den privaten christlichen Haushalt und an Freitagen für den privaten jüdischen Haushalt; hierbei darf jedoch nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes der verwendeten Mehle oder mehlarigen Stoffe aus Weizen bestehen.

Gießen, den 22. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden

des Kreises.

Wir empfehlen, die Interessenten auf vorstehende Mänderung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Gießen, den 22. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

Das Proviant-Amt Hanau benötigt dringend größere Mengen Stroh. In Betracht kommt Roggenricht- oder Glatt-, Roggenpreßlang- und Roggenpreßballenstroh mit Draht gebunden; jeder Weizen-, Haferstroh und Heu. Angebote sind direkt an das Proviantamt zu richten.

Gießen, den 22. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.